

nach unserer Ausführung das ältere Archiv des Klosters zu Grunde³⁶⁾. Gegen obige Annahme aber spricht, daß die Grafschaft Hartenstein bereits seit 1406 an die von Schönburg versetzt war³⁷⁾.

Weiter ließe sich denken, die Schleizer Urkunden wären 1429, bei der Zerstörung des Klosters durch die Hussiten, zufällig verschleppt und später von den Burggrafen von Meißen aus dem Hause Plauen, sei es in Sachsen, sei es in Böhmen, wo sie ja auch Besitzungen hatten, durch Kauf oder in anderer Weise erworben worden.

Eine dritte Möglichkeit endlich wäre, daß jene Urkunden schon bald nach 1351 in das Archiv der Herren von Gera gelangten. Sie lassen sich nämlich mehr oder weniger um den schon berührten Streit gruppieren, welchen Grünhain wegen der Gerichtsbarkeit der bei Zwickau gelegenen Klosterdörfer mit der Stadt führte, und zwar:

1. Die Urkunde von [1233] betrifft einen Kauf von der älteren Familie von Stein, deren Stammgut wohl noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Besitz der Zwickauer Patrizier Egerer von Stein überging³⁸⁾.

2. Die Urkunden von 1278 und 1322 betreffen das westlich von Zwickau gelegene Oberhohndorf, um das sich hauptsächlich der Streit drehte.

3. Das burggräfliche Schreiben an König Albrecht bildet ein wesentliches Zeugnis in diesem Prozeß.

4. Die Urkunde über Lenkersdorf mag nur aus Versehen zu den übrigen geraten sein. Da nämlich bei diesem Streitfalle auch das nordwestlich von Zwickau gelegene Klostergut Bockwa (*Bockwin*) mit in Frage kam, so läßt sich denken, daß die Erwähnung des Hermann von Bockwen, der aber seinen Namen nicht von genanntem Bockwa, sondern von dem bei Meißen gelegenen Bockwen führte³⁹⁾, zu einer Verwechslung Anlaß bot. Der Klosterbruder, welcher die Urkunden zur Vorlegung in jenem Streit aus dem Archiv nahm, mag das Bockwen des Textes bona fide auf Bockwa bezogen und darum die Urkunde mit eingepackt haben.

Um nun den Zusammenhang zu erklären, müssen wir hier kurz den Verlauf des ganzen Streites angeben.

³⁶⁾ Siehe S. 35.

³⁷⁾ Märcker a. a. O. S. 228 ff.

³⁸⁾ Siehe S. 30.

³⁹⁾ Cod. diplom. Sax. II, 4, 409.